



An die  
Stadt- und Gemeinderäte  
des Kantons Zürich

zu Händen der für die Schiessanlagen zuständigen Stellen

Zürich, **10. Juni 2009**

### **Informationen zu altlastenrechtlichen Massnahmen bei Schiessanlagen – weiteres Vorgehen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Februar 2007 orientierte das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft die Städte und Gemeinden des Kantons Zürich über die Auswirkungen des am 1. November 2006 in Kraft getretenen, revidierten Umweltschutzgesetzes<sup>1</sup> auf die altlastenrechtliche Bearbeitung von Schiessanlagen. Nachdem die Bundesversammlung erneut eine Änderung des Umweltschutzgesetzes beschlossen hat, benutze ich gerne die Gelegenheit, Sie über den aktuellen Stand und die im Kanton Zürich vorgesehenen weiteren Schritte zu informieren.

#### **Ausgangslage**

Die Kugelfänge aller bekannten Schiessanlagen im Kanton Zürich sind mittlerweile im Kataster der belasteten Standorte (KbS) erfasst. Es handelt sich um rund 300 Schiessanlagen mit etwa 430 natürlichen Kugelfängen. Über 100 der natürlichen Kugelfänge sind bereits ausser Betrieb, und etwa 30 wurden bereits vollständig saniert. Das heisst, es wurden alle Blei-Abfälle entfernt, so dass diese 30 Kugelfänge aus dem KbS gelöscht werden konnten.

#### **Prioritäten der altlastenrechtlichen Bearbeitung**

Für die altlastenrechtliche Bearbeitung der rund 400 im KbS verzeichneten Kugelfänge wurde – in Anlehnung an die Vorgaben des Bundesamts für Umwelt (BAFU) – eine Prioritätenordnung festgelegt, die sich am Umweltgefährdungspotenzial orientiert:

1. Insgesamt befinden sich 28 natürliche Kugelfänge (7 %) in der Grundwasserschutzzone S. Die betroffenen Gemeinden wurden bereits aufgefordert, diese bis 2012 zu sanieren.
2. Bei 170 Kugelfängen im Gewässerschutzbereich A<sub>u</sub> (41%) ist mittels Untersuchungen zu überprüfen, ob eine altlastenrechtliche Sanierung erforderlich ist. Diese Untersuchungen werden in vier Jahrestanchen ausgelöst. Für etwa 40 dieser Kugelfänge sind Abklärungen in den Jahren 2009/10 geplant. Die betroffenen Gemeinden des ersten Bearbeitungsloses werden Ende Juni 2009 informiert. Zeigt sich aus den Untersuchungen ein Sanierungsbedarf, so muss die entsprechende Sanierung jeweils innert fünf Jahren realisiert werden.

<sup>1</sup> Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983

3. Die etwa 200 im übrigen Gewässerschutzbereich üB liegenden Kugelfänge (52%) sind spätestens 25 Jahre nach der Stilllegung zu sanieren.

### **Ablagerungsverbot – Einbau emissionsfreier künstlicher Kugelfangsysteme**

Bei den Schiessanlagen wurde über Jahrzehnte direkt ins Erdreich geschossen. Mit den Geschossen wurden Schadstoffe (Blei, Antimon usw.) in einem grossen Ausmass in die Umwelt ausgebracht. Dies widerspricht den Vorgaben der heutigen Umweltschutzgesetzgebung und entspricht nicht mehr dem Stand der Technik.

Über 50% aller in Betrieb stehenden Kugelfänge im Kanton Zürich wurden in den letzten Jahren bereits mit emissionsfreien künstlichen Kugelfangsystemen (KKF) ausgerüstet. Für dieses Engagement möchte ich mich bei den Schiessoffizieren und betroffenen Gemeinden bestens bedanken. Eine treibende Kraft dazu war sicher die im Umweltschutzgesetz enthaltene Frist vom November 2008, die, wie unten ausgeführt, nun von der Bundesversammlung neu festgelegt wurde. Es ist nun wichtig, dass der in den letzten Jahren entstandene „Schwung“ und das erworbene Wissen nicht verloren gehen und die Erstellung der KKF zügig abgeschlossen werden kann. Es geht darum, die Anlagen, die weitergeführt werden, nach dem Stand der Technik auszurüsten, was einer Forderung des zürcherischen Abfallgesetzes entspricht.

Wir ermuntern Sie daher, das begonnene Werk gemeinsam mit den betroffenen Vereinen und Verbänden fortzusetzen. Die Fachabteilungen der Baudirektion und die eidgenössischen Schiessoffiziere unterstützen Sie gerne bei dieser Arbeit. Bei der Abklärung finanzieller Beiträge an den Einbau der KKF können Sie sich an die Fachstelle Sport der Sicherheitsdirektion wenden.

### **Informationen zur Durchführung von alllastenrechtlichen Sanierungsmassnahmen**

Das AWEL unterstützt die Städte und Gemeinden bei der Sanierung der natürlichen Kugelfänge sowie der Beseitigung und fachgerechten Entsorgung der Abfälle. Entsprechende Unterlagen werden Ihnen zur Verfügung gestellt. Erste Informationen sind im Rahmen der Gemeindeforen im Juni 2009 erhältlich, die von der BAKU<sup>2</sup> durchgeführt werden. In Zusammenarbeit mit dem Ausbau- und Recyclingverband Schweiz wurde ein Verfahren entwickelt, um die Städte und Gemeinden bei der Ausschreibung zu unterstützen und die Gleichbehandlung zu gewährleisten.

Werden Gemeinden oder Schützenvereine aus eigenem Antrieb aktiv, empfehlen wir, vorgängig mit dem AWEL und den eidgenössischen Schiessoffizieren Kontakt aufzunehmen. Bis zur Sanierung der natürlichen Kugelfänge sind die von der Fachstelle Bodenschutz erlassenen Nutzungseinschränkungen (z.B. Zäune) zur Gefahrenabwehr für Mensch, Tier und Umwelt aufrecht zu erhalten.

### **Kostentragung und Kostenverteilung bei Sanierungen**

In der Regel sind die Städte und Gemeinden massnahmenpflichtig. Sie haben die Untersuchungen und die Sanierung vorzufinanzieren. Der Kanton will allerdings die verursachergerechte Kostenverteilung gemäss Umweltschutzgesetz sicherstellen. Derzeit wird davon ausgegangen, dass die Gemeinden rund 20 bis 30 % der Untersuchungs- und Sanierungskosten zu tragen haben.

Der Vorstand der BPUK<sup>3</sup> hat mich beauftragt, mit dem Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport Verhandlungen aufzunehmen, um eine einfache und verursachergerechte Lösung für die Verteilung der anfallenden Kosten zu erwirken.

---

<sup>2</sup> BAKU: Bauverfahren + Koordination Umweltschutz, Generalsekretariat, Baudirektion

<sup>3</sup> Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz

## **Bundesbeiträge an die Sanierung natürlicher Kugelfänge**

Die Bundesversammlung hat am 20. März 2009 die Frist verlängert, in der durch Stilllegung oder Einbau emissionsfreier Kugelfangsysteme Bundesbeiträge für die Sanierungen von Schiessanlagen erlangt werden können.

Falls nicht wider Erwarten das Referendum gegen diese Gesetzesänderung ergriffen wird, kann damit gerechnet werden, dass der neue Gesetzestext im Herbst 2009 durch den Bundesrat in Kraft gesetzt wird.

Art. 32e Abs. 3 lit. c und Abs. 4 USG enthalten folgende Neuregelungen:

1. Für Schiessanlagen, die in Grundwasserschutzzonen liegen, werden Beiträge aus dem VASA<sup>4</sup>-Fonds an die Untersuchung, Überwachung und Sanierung geleistet, wenn diese entweder bis zum 31. Dezember 2012 stillgelegt oder mit emissionsfreien künstlichen Kugelfangsystemen ausgestattet sind.
2. Für die übrigen Schiessanlagen wurde die Frist auf den 31. Dezember 2020 verlängert.
3. Bei 300 m-Schiessanlagen gilt neu ein pauschaler Bundesbeitrag von 8'000 Fr. pro Scheibe.
4. Bei allen anderen Schiessanlagen beträgt der VASA-Beitrag 40% der anrechenbaren Kosten.

Die vielfach als zu kurz kritisierte und mittlerweile abgelaufene Frist wird erheblich verlängert. Damit können Gemeinden und Schützenvereine die erforderlichen Sanierungen mittelfristig planen und koordinieren. Insgesamt dürften so wesentlich mehr Anlagen Bundesbeiträge erhalten.

Die Gesetzesänderung hat aber auch Nachteile: Die Sanierung von Schiessanlagen mit verstossendem Kugelfang, beispielsweise in Hanglage oder bei schlechter Zugänglichkeit, ist meist deutlich teurer als die Sanierung herkömmlicher Anlagen. Durch die Pauschalisierung wird der Bundesbeitrag in diesen Fällen tiefer ausfallen als mit der bisherigen Regelung. Bis zur Inkraftsetzung der USG-Revision werden VASA-Abgeltungsgesuche (konkrete Sanierungsprojekte) noch nach altem Recht beurteilt. Als Voraussetzung für eine altrechtliche Beitragszusicherung gilt allerdings das Einhalten der noch geltenden Frist vom 31. Oktober 2008.

Provisorische Lösungen mit „Big Bags“ oder Übergangslösungen mit Stirnholzstapeln sind für bestehende Anlagen nicht mehr zu empfehlen. Für befristete Anlagen, wie sie für Schützenfeste und Feldschiessen gebraucht werden, ist das Aufstellen von temporären KKF (z.B. „Big Bags“) dagegen obligatorisch.

## **Einladung zur regionalen Zusammenarbeit**

Mir ist bewusst, dass die gemeindeeigenen Schiessanlagen mit viel Tradition verbunden sind. Dennoch möchte ich Sie ermuntern, auch unter dem Aspekt der Kostenfolgen, dort wo möglich und sinnvoll nach regionalen Lösungen zu suchen, für die dann auch Gewähr besteht, dass sie über längere Zeit Bestand haben. Dies bedingt, dass zusammen mit den Vereinen, den Schiessoffizieren und den involvierten Amtsstellen frühzeitig der Dialog gesucht wird.

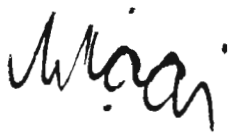
---

<sup>4</sup> Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA) vom 5. April 2000

Abschliessend danke ich Ihnen für Ihre Unterstützung und vertraue auf die Fortführung der konstruktiven Zusammenarbeit zwischen Kanton, Städten, Gemeinden, Vereinen und Verbänden. Die Fachleute der Baudirektion stehen Ihnen für Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Baudirektion Kanton Zürich**



Markus Kägi, Regierungsrat

Kopie an

- Zürcher Schiesssportverband, Präsident Urs Stähli, Höraaweg 6, 8477 Oberstammheim  
(zur Weiterleitung an alle Vereine und Verbände)
- Eidg. Schiessoffiziere Kreise 14 + 15
- Intern: AWEL, ALN/FaBo, TBA/FALS, AMZ